

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 164
vom 23. März 1920.

Anwesend:

Alle Kabinettsmitglieder, ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Zu Punkt 13: Vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. D o r r e k.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

20.00 – 01.00

Reinschrift (18 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Streng vertraulicher Anhang zum KRP Nr. 164 betr. Ruhestandsversetzung des SC im Volksgesundheitsamt Dr. Ignaz Kaup mit dem Antrag des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 5321/V.G.-1920 sowie amtlichen Bemerkungen (12 Seiten, zweifach)

Anhang zum KRP Nr. 164 betr. Ernennung des MR DR. Adalbert Haala zum Präsidenten der Finanzlandesdirektion Wien (9 Seiten)

Inhalt:

1. Behandlung von Personalangelegenheiten der Kabinettsmitglieder.
2. Verbilligte Abgabe von Corned Beef in Steiermark.
3. Einsetzung einer zwischenstaatlichen Kommission zu Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten über die Verteilung des Vermögens ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsanstalten.
4. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November bis 31. März auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an die Nationalversammlung.
5. Vorlage einer auf Grund des zoll- und handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes

erlassenen Vollzugsanweisung an die Nationalversammlung.

6. Vereinbarung mit Ungarn über die Liquidierung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge.
7. Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen.
8. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird.
9. Erklärung des Ausbaues des Kraftwerkes am Spullersee als begünstigter Bau.
10. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.
11. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.
12. Beschlüsse des n. ö. Landtages und Landesrates, des kärntnerischen Landesrates und des Tiroler und des steiermärkischen Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten.
13. Erhöhung der Tabakpreise.
14. Kompensationsvertrag mit Polen.
15. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.

Beilagen:

Beilage A (zu Punkt 6) betr. Referat des StA f. Äußeres Zl. 18.036/1920 über die Vereinbarungen mit Ungarn zur Liquidierung der ehem. Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge (15 Seiten, dreifach)

Beilage B (zu Punkt 7) betr. Vortrag des StA. f. Äußeres Zl. 18.796/1920 über das Regierungsübereinkommen mit Litauen zur Heimbeförderung österr. Kriegsgefangener aus Russland über Litauen (12 Seiten, dreifach)

Nicht behandelte Beilage betr. die militärische Situation im März 1920 (6 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über einheitliche Maßnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes (43 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Verzeichnis z. Zl. 127/20 St.K. ex 1920 der aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 4900/20 über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung zum Landesschulgesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erklärung des Kraftwerkbaus am Spullersee als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zum Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Gemeindewahlordnung, ausgenommen die Städte mit eigenem Statut (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung städtischer Verbrauchsabgaben in Graz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Beschlüsse der Landesräte in NÖ und Kärnten sowie der Tiroler und steiermärkischen Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Tabakpreise (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

1.

Behandlung von Personalangelegenheiten der Kabinettsmitglieder.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Regelung der dienstlichen oder der materiellen Stellung der beamteten Mitglieder des Kabinettes gelegentlich ihrer Wahl oder später nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 94, Gegenstand der Antragstellung an den Präsidenten der Nationalversammlung werden könne. Da jeder Staatssekretär dem Personalstande seines Ressorts angehöre hätten derartige Anträge jeweils von ihm selbst auszugehen. Ein solches Hervortreten in eigener Sache wäre aber für jedes Kabinettsmitglied naturgemäß sehr misslich, wie es auch nicht angebracht erschiene, dass der Kabinettsrat Personalfragen seiner Mitglieder erörtere. Aus diesen Erwägungen glaube der Vorsitzende den Vorschlag machen zu sollen, der Kabinettsrat möge die Antragstellung in diesen Fällen, zu welchen nach dem Gesetz die Staatsregierung als solche berufen erscheine ein für alle Mal an den Staatskanzler, beziehungsweise in den Angelegenheiten, welche diesen betreffen, an den Vizekanzler delegieren und diese ermächtigen, die Unterhaltungen an den Präsidenten der Nationalversammlung selbständig im Namen des Kabinettsrates zu vollziehen.

Entsprechend dem Antrage des Vorsitzenden fasst der Kabinettrat folgenden Beschluss:

Die Antragstellung in Personalangelegenheiten der Kabinettsmitglieder an den Präsidenten der Nationalversammlung wird dem Staatskanzler übertragen. Wenn eine Personalangelegenheit des Staatskanzlers selbst in Frage kommt, obliegt deren amtliche Behandlung dem Vizekanzler.

2.

Verbilligte Abgabe von Corned Beef in Steiermark.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass Landeshauptmann Dr. R i n t e l e n unter Berufung auf eine mit dem Staatskanzler gepflogene Rücksprache an ihn mit dem Wunsch herangetreten sei, für Steiermark zur Behebung der eingetretenen Fleischnot 6 Waggons Corned Beef zur Verfügung zu stellen, welche zu dem dort für frisches Fleisch geltenden Preise zwischen 20 und 23 Kronen abgegeben werden sollen. Da der Fleischpreis in Wien auf 120 K festgesetzt sei, halte der sprechende Staatssekretär eine verbilligte Abgabe in Steiermark für unzulässig und erbitte darum, wie auch aus staatsfinanziellen Gründen die Ermächtigung, das Einschreiten des Landeshauptmannes um Übernahme der Preisdifferenz auf den Staatsschatz abschlägig bescheiden zu dürfen.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, dass es sich nach den Angaben des Landeshauptmannes Dr. Rintelen nicht um eine fortlaufende Belieferung von Steiermark mit Corned Beef sondern nur darum handle, gewisse Reserven für den Notfall anzulegen, da die steirischen Landwirte sich in der letzten Zeit geweigert haben, die ihnen aufgetragenen Viehlieferungen für Graz auszuführen. Die Frage, zu welchem Preis das Corned Beef abgegeben werden solle sei bei der Unterredung mit Dr. Rintelen nicht berührt worden.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s vertritt gleichfalls den Standpunkt, dass in den Abgabepreisen für Corned Beef in Steiermark und in Wien unmöglich ein Unterschied gemacht werden könne, glaubt aber, dass sich darüber mit der steirischen Landesregierung noch eine Verständigung werde finden lassen.

Unterstaatssekretär Dr. Eisler begründet den Standpunkt der Landesregierung in Graz damit, dass Steiermark mit der Fleischversorgung in große Bedrängnis geraten sei und geglaubt habe, in dieser Notlage vom Staate einen Zuschuss zur Ermäßigung der Fleischverkaufspreise, wie er für Wien ständig geleistet werde, in Anspruch nehmen zu können.

Nach einer kurzen Polemik des Staatssekretärs E l d e r s c h gegen die Stichhaltigkeit dieser Auffassung der Landesregierung in Graz nimmt der Kabinettsrat zur Kenntnis, dass die Staatssekretäre für Volksernährung und für Finanzen eine verbilligte Abgabe von Corned

Beef für Steiermark abzulehnen beabsichtigen.

3.

Einsetzung einer zwischenstaatlichen Kommission zu Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten über die Verteilung des Vermögens ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsanstalten.

Staatssekretär H a n u s c h bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass für den 26. ds. eine vorbereitende Besprechung zwischen Vertretern der österreichischen Regierung und den Regierungen der Nationalstaaten in Aussicht genommen sei, um Vereinbarungen über die Verteilung des Vermögens der ehemals gemeinsamen Sozialversicherungsanstalten einzuleiten. Das Staatsamt für soziale Verwaltung beabsichtige dabei nach dem mit den übrigen Staatsämtern erzielten Einverständnis die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Kommission in der Weise vorzuschlagen, dass jeder Staat nur je ein stimmberechtigtes Mitglied entsendet und diesem die Vertreter der sonst beteiligten Ressorts als bloße Berater beigegeben werden. Als Vertreter der österreichischen Regierung sei der Sektionschef im Staatsamte für soziale Verwaltung Dr. K a a n in Aussicht genommen.

Der sprechende Staatssekretär erbitte die Genehmigung des Kabinettsrates zur Errichtung einer derartigen zwischenstaatlichen Kommission und die Ermächtigung, als Vertreter der österreichischen Staatsregierung Sektionschef Dr. K a a n bestellen zu dürfen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

4.

Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November bis 31. März auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an die Nationalversammlung.

Der V o r s i t z e n d e ersucht um die Genehmigung des Kabinettsrates, eine Sammlung und ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November 1919 bis 31. Jänner 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen dem Präsidium der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Vorlage einer auf Grund des zoll- und handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisung an die Nationalversammlung.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Vorlage der auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 277 (zoll- und handelspolitisches Ermächtigungsgesetz) erlassenen Vollzugsanweisung der Staatsämter für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 545, über die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit Ungarn an das Präsidium der Nationalversammlung.

6.

Vereinbarung mit Ungarn über die Liquidierung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge.

Der Vorsitzende unterbreitet dem Kabinettsrat das diesem Protokolle als Beilage A) angeschlossene Referat, betreffend die Vereinbarungen mit Ungarn über die Liquidierung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen über laufende Militärlieferungsverträge, und erbittet die Zustimmung zu den darin gestellten Anträgen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h wendet ein, dass die Vereinbarungen der ungarischen Regierung einen zu großen Spielraum sowohl hinsichtlich der Zahl, als auch hinsichtlich der Befugnisse ihrer Exponenten bei den ehemals gemeinsamen Zentralstellen in Wien einräumen.

Der Kabinettsrat tritt dem vom Vorsitzenden gestellten Antrage bei, beschließt aber, dass in dem Geleitschreiben über die Genehmigung des Übereinkommens an die ungarische Gesandtschaft außer den bereits im Antrag vorgesehenen Vorbehalten noch folgende Beisätze zu machen sein werden: Über die unbedingt notwendige Zahl der Exponenten der ungarischen Regierung bei den ehemals gemeinsamen Zentralstellen ist in jedem konkreten Falle zunächst mit der österreichischen Regierung das Einvernehmen herzustellen. Jeder dieser Exponenten muss von der ungarischen Gesandtschaft der österreichischen Regierung angemeldet werden, und darf seine Befugnisse erst nach erfolgter ausdrücklicher Zulassung von Seite der österreichischen Regierung ausüben. Die im Übereinkommen I unter P. II Ziffer 2, vorgesehene Zustellung der auslaufenden Geschäftsstücke vor der Absendung an die ungarischen Exponenten darf die Erledigung der Akten nicht aufhalten.

7.

Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen.

Der Vorsitzende erstattet dem Kabinettsrate das diesem Protokolle als Beilage B)

angeschlossene Referat über ein Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen und erbittet die Genehmigung des Kabinettsrates zu dem darin gestellten Antrage.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

8.

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l berichtet, dass die Tiroler Landesversammlung in der Sitzung vom 30. Jänner 1920 einen Beschluss gefasst habe, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird. Der Gesetzesbeschluss gebe, abgesehen von einigen Druckfehlern, zu keinem Bedenken Anlass. In der Frage der Gegenzeichnung sei zu bemerken, dass nach Art. X des neuen Gesetzes die Durchführung dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Verein mit dem Staatssekretär für Finanzen und dem Staatssekretär für Justiz obliegen solle; im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, wäre aber die Gegenzeichnung bloß durch den in erster Reihe zuständigen Staatssekretär für Inneres und Unterricht ausreichend.

Nach dem Antrage des sprechenden Unterstaatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss Abstand zu nehmen und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen. Der Originalgesetzestext wird vom Staatssekretär für Inneres und Unterricht gegenzuzeichnen und sodann der Landesregierung in Innsbruck zur Berichtigung der unterlaufenen Druckfehler vor Kundmachung des Gesetzes zu übermitteln sein.

9.

Erklärung des Ausbaues der Kraftwerke am Spullersee als begünstigter Bau.

Staatssekretär S t ö c k l e r macht dem Kabinettsrat Mitteilung von dem Einschreiten des Elektrisierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen um Erklärung des geplanten Ausbaues des Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen (Spullerseewerk) einschließlich aller zur Baudurchführung erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen als begünstigter Bau im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284. Da das geplante Kraftwerk der Elektrisierung der Staatsbahnen, somit einem öffentlichen Zwecke dienen solle, und die Durchführung des Baues mit Rücksicht auf den Kohlemangel als dringend anzusehen sei, stelle Redner den Antrag, dem Einschreiten Folge zu geben.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die Erklärung der Ausführung des erwähnten Projektes als begünstigten Bau.

10.

Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Staatssekretär E l d e r s c h legt dem Kabinettsrate einen Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vor und bespricht die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes.

Nach seinem Antrage beschließt der Kabinettsrat von der Erhebung einer Vorstellung abzusehen und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

11.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt dem Kabinettsrate mit, dass der steiermärkische Landtag in der Sitzung vom 26. Februar 1920 einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz gefasst habe. Das Erträgnis der neuen Abgaben sei für das Jahr 1920 mit 15 ½ Millionen Kronen, und für das Jahr 1921 mit 19 Millionen Kronen veranschlagt und solle zur teilweisen Deckung des für das Jahr 1920 mit rund 20 Millionen Kronen bezifferten Abganges im Gemeindehaushalte der Stadt Graz dienen. Die neuen Abgaben treten an die Stelle des bisher in Graz eingehobenen 40 % Zuschlages zur Vermehrungssteuer und der bisherigen Gemeindeabgaben für Spirituosen, Bier, Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen stellt der sprechende Staatssekretär den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

12.

Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages und Landesrates, des kärntnerischen Landesrates und des Tiroler und des steiermärkischen Landtages in autonomen Finanzengelegenheiten.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die niederösterreichische Landesregierung die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 1. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden: Hettmannsdorf, Thomasberg, Wolfsegg, Oberkirchen, Neueigen, Köttlach, Willendorf, Bogenneusiedl-Streifing, Reichhauamt, Michelhausen und Türnitz sowie für den Beschluss des niederösterreichischen Landesrates vom 20. Februar 1919, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Hainburg und für den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 27. Jänner 1920, betreffend die Einhebung einer 16 %igen Armenumlage im Armenbezirke St. Peter in der Au beantragt habe.

Weiters sei die Landesregierung in Kärnten um die Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des kärntnerischen Landesrates vom 7. August, 13. und 26. September und 21. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 200 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Sachsenburg, St. Salvator, Egg und Grades, beziehungsweise vom 5. Dezember 1919, betreffend die Einhebung von Bier- und Branntweinauflagen in der Gemeinde Bleiburg, eingeschritten.

Ferner habe die Landesregierung in Tirol die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des Tiroler Landtages vom 18. und 19. Dezember 1919 und vom 30. Jänner 1920, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen und Wertzuwachsabgaben sowie von verschiedenen Gemeindeauflagen in Innsbruck, sowie schließlich die Landesregierung in Steiermark die Genehmigung für den Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von Verzehrungssteuerzuschlägen in der Gemeinde Graz nachgesucht.

Über Vorschlag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die vorangeführten Beschlüsse.

13.

Erhöhung der Tabakpreise.

Staatssekretär Dr. R e i s c h begründet an Hand eines ausführlichen Referates die Notwendigkeit, die Tabakpreise einer neuerlichen Erhöhung zu unterziehen, um das Monopol, das bei Einkalkulierung der jetzigen, wesentlich gesteigerten Einkaufspreise für das Rohmaterial und der neuen Arbeitslöhne mit einem starken Verlust arbeiten würde, gewinnbringend zu erhalten und daraus auch noch gewisse Erträgnisse zur Deckung der Mehraufwendungen für die Staatsangestellten zu ziehen. Die bisher linear vorgenommenen

Preiserhöhungen hätten es mit sich gebracht, dass die Verkaufspreise nicht in dem richtigen Verhältnisse zu den Gestehungskosten für die einzelnen Sorten stehen, so zwar, dass sich die Notwendigkeit ergebe, bei jenen Sorten, an welchen der Verlust des Staates der größte ist eine stärkere Steigerung eintreten zu lassen. Eine allzstarke Anspannung der Preise in diesem Falle solle aber durch eine Ermäßigung des Monopolgewinnes vermieden werden. Redner erbitte die Ermächtigung, den neuen Verschleißtarif mit Rechtswirksamkeit vom 12. April l. J. in Geltung setzen zu dürfen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Staatssekretärs E l d e r s c h, welcher auf die fast unerträgliche Belastung des Konsums durch die neuen Tabakpreise hinweist, erteilt der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs R e i s c h die Zustimmung.

14.

Kompensationsvertrag mit Polen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k unterbreitet dem Kabinettsrate den mit der polnischen Regierung geschlossenes Vertrag über die Lieferungen von Rohprodukten und Lebensmitteln aus Polen gegen Kompensationen von Österreich in industriellen Artikeln und Sachdemobilisierungsgütern und erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über die Genehmigung dieses Übereinkommens.

Über den Gegenstand entwickelt sich eine längere Debatte, in welcher sich die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, E l d e r s c h und Dr. E l l e n b o g e n aus inner- und außenpolitischen Gründen gegen die Ratifikation, die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und Dr. L o e w e n f e l d - R u s s im Interesse der Rohstoffversorgung unserer Industrie sowie der Lebensmittelversorgung für die Genehmigung des Vertrages aussprechen.

Da der V o r s i t z e n d e es für wünschenswert bezeichnet, zunächst noch Aufklärungen über die Sach- und Rechtslage einzuziehen, beschließt der Kabinettsrat von der Entscheidung über den Gegenstand vorläufig abzusehen.

15.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass die in den letzten Monaten erfolgte Einreihung verschiedener Angestelltengruppen, zuletzt der gerichtlichen Vollstreckungsorgane, in die Beamtenkategorie bei den Steuerexekutoren, die derzeit vertraglich angestellt seien, den Wunsch nach Pragmatisierung ausgelöst habe. Der

sprechende Staatssekretär müsse dieses Streben angesichts der in den anderen Ressorts vorgekommenen Beispiele als berechtigt anerkennen und beabsichtige daher, der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren zu unterbreiten. Er erbitte hiezu die Ermächtigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat beschließt im Hinblick darauf, dass die Angelegenheit ursprünglich gleichzeitig mit der Pragmatisierung der gerichtlichen Vollstreckungsorgane geregelt werden sollte, und nur durch die Notwendigkeit vorheriger Bereinigung einzelner Zwischenfragen im Rückstande verblieben ist, der Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung zuzustimmen, die Behandlung aller weiteren Wünsche von Staatsangestellten jedoch nach dem in der Sitzung vom 19. März 1920 gefassten Beschluss einzurichten und diesen Beschluss nunmehr zu veröffentlichen.

Oesterreichisches

Staatsamt für Ausseres.

21. 10. 1920.
12 11.

Vereinbarungen mit Ungarn über die Liquidierung der ehemals
gemeinsamen Zentralstellen und die Mitwirkung bei Vergleichen
über laufende Militärlieferungsverträge.



Ueber Ermächtigung des Staatskanzlers als Staatssekretär für
Ausseres wurden mit den Bevollmächtigten der ungarischen Regie-
rung Verhandlungen wegen einer Vereinbarung zwischen Oesterreich
und Ungarn eingeleitet, die die Ingerenz Ungarns auf die Liquidie-
rung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen und auf Vergleiche über
laufende Militärlieferungsverträge regeln sollte.

An dem Zustandekommen eines solchen Uebereinkommens ist Oester-
reich in hohem Grade interessiert. Der Staatsvertrag von Saint Ger-
main enthält über die Auseinandersetzung der vormalig gemeinsamen
österreichischen und ungarischen Zentralstellen, wie auch über die
Liquidierung der Forderungen gegen das vormalige gemeinsame Heeres-
arsenal keine Bestimmungen. Aus der ganzen Tendenz des Friedensvertra-
ges geht jedoch hervor, daß die Tragung der gesamten gemeinsamen
Passiva Oesterreich und Ungarn zufallen dürfte. Diese Li-
quidierung so rasch als möglich durchzuführen, ist aber ein dringendes
volkswirtschaftliches Gebot; für Oesterreich ist es von größter
Bedeutung, dabei in Einvernehmen mit Ungarn, als dem voraussichtlich
einzigen Mitspieler, vorzugehen, weil dadurch ein großer Komplex von
allfälligen Streitfragen, die sich bei der endgültigen Regelung
ergeben könnten, ausgeschaltet wird. Wird aber in einzelnen Fällen
ein Einvernehmen nicht erzielt, was nach den bisherigen prakti-
schen Erfahrungen nur selten der Fall sein dürfte, so wird dadurch
die Freiheit der Entschlüsse der österreichischen Regierung keino-

wegen eingeschränkt; die Folge wäre lediglich, daß solche Posten bis zur definitiven Regelung im Verhältnisse zu Ungarn offen blieben. Durch ein solches Abkommen wird die Liquidierung der A k t i v a in keiner Weise berührt, da dieser Teil der Liquidierung weiterhin eine von Staatskommissariat für Rechtsmobilisierung durchzuführende, rein interne österreichische Angelegenheit bleibt. Ein weiterer grosser Vorteil des zur Annahme empfohlenen Übereinkommens liegt darin, daß Oesterreich in reziproker Weise ein Einfluß auf die ungarische Liquidierung gewährt wird.

Durch den abzuschließenden Staatsvertrag wird das Grundprinzip der Austrifizierung in keiner Weise berührt; es erfolgt in Gegenteil - wenn auch unter formellen Proteste - seitens Ungarns eine ausdrückliche Anerkennung der von Oesterreich geschaffenen Verhältnisse (Abkommen I, Punkt I, 2. Absatz) und wird das ausschließliche Verfügungsrecht Oesterreichs bezüglich der Liquidierung nicht eingeschränkt; Ungarn wird lediglich Einblick in die diesbezüglich zu treffenden Anordnungen gewährt.

Gegen den wiederholt ungearbeiteten Entwurf wurden seitens des Liquidierungsausschusses verschiedene Bedenken vorgebracht. Auf Grund einer Beratung mit den Vertretern des Staatsamtes für Aussenere, der Finanzen und des liquidierenden Kriegsministeriums hat das Liquidierungsausschuss seine Aussenere dahingehend modifiziert, daß in T e x t e des abzuschließenden Staatsvertrages lediglich zwei stilistische Änderungen beantragt wurden; die nochmalige Betonung des Rechtsstandpunktes hinsichtlich des alleinigen Rechtes zur Durchführung der Liquidation auf Oesterreichischem Gebiete, sowie die Forderung an Ungarn zur Beitragsleistung für die Kosten der in gemeinsamen Interesse erfolgenden Liquidierung, sollen jedoch in der Note des Staatsamtes für Aussenere zum Ausdruck gebracht

worden, mit welcher die ungarische Regierung zur Ratifizierung des Übereinkommens eingeladen werden wird. Dieser Weg wurde gewählt, um den Vertragstext nicht einer neuerlichen Aenderung unterziehen zu lassen, die zweifellos nur nach eingehenden Verhandlungen mit den ungarischen Bevollmächtigten zu erzielen gewesen wäre, möglicherweise aber - besonders wegen der Frage der Beitragsleistung - ein baldiges Zustandekommen des Übereinkommens überhaupt verhindert hätte.

Das Liquidierungseinspektorat hat schließlich angeregt, daß zur Bereinigung jener Fälle, in denen ein Einvernehmen mit Ungarn nicht zu erzielen war, die daher in Verhältnisse zu Ungarn einstweilen offen bleiben, ein Schiedsgericht eingesetzt werden sollte. Da sich aber nach der bisherigen Praxis eine regelmäßige Einigung mit den ungarischen Vertretern zuversichtlich erhoffen läßt, wurde der bezügliche Antrag zurückgestellt und die Einsetzung eines solchen Schiedsgerichtes lediglich für den Fall in Aussicht genommen, daß sich dies im Zuge der praktischen Zusammenarbeit als im Interesse O e s t e r r e i c h s gelegen erweisen sollte.

Außer den vorerwähnten zwei Textänderungen ergab sich noch eine wesentliche Umgestaltung des ursprünglich entworfenen Vertrages dadurch, daß das frühere Abkommen II gänzlich entfällt und an dessen Stelle der Punkt VII des vorliegenden Abkommens I tritt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es sich als rätlich erwiesen hat an der ursprünglichen zwischenstaatlichen Konstruktion der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungen sowie an der Zusammensetzung der Senate derselben nichts zu ändern; an Stelle der in Aussicht genommenen Beteiligung der ungarischen Faktoren durch Bildung von Dreier-Senaten mit österreichischen und ungarischen Vorsitzenden, resp. Beisitzern, soll lediglich ein ungarischer Bevollmächtigter an die Seite des Vertreters der ökonomischen Sek-



tion des liquidierenden Kriegsministeriums bei unverändert belassenen Senaten treten und damit die in dem bezogenen Punkte angeführten Rechte in der vereinbarten Weise ausüben.

Die Beibehaltung der Vertreter der Nationalstaaten in den Senaten steht mit dem Austrifizierungsgesetz in keinem Widerspruch, da den Senaten lediglich eine Vermittlerrolle zwischen dem liquidierenden Kriegsministerium und den Parteien, jedoch keinerlei Entscheidungsgewalt zukommt.

Das Staatsamt für Aussenwesens hat sich im kurzen Wege der vorbehaltlich der endgiltigen Gutheissung durch die ungarische Regierung erteilten - Zustimmung der hiesigen ungarischen Bevollmächtigten zu dieser, sowie zu den beiden vorerwähnten Aenderungen des Vertragstextes bereits versichert und wird im Anbuge der schon definitiv richtiggestellte Text zur Genehmigung vorgelegt.

In Anbetracht der in Vorstehenden niedergelegten Gründe wird der Antrag gestellt:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

1. Staatssekretär für Aussenwesens wird ermächtigt, namens der Österreichischen Regierung mit Ungarn das im Entwurfe vorliegende Uebereinkommen abzuschließen;

2. das Staatsamt für Aussenwesens wird beauftragt, in der Note, in welcher die ungarische Regierung eingeladen wird, dieses Uebereinkommen zu unterzeichnen, zum Ausdruck zu bringen:

a) daß, trotz der der ungarischen Regierung eingeräumten Ingerens auf die Liquidierung der vormaligen gemeinsamen Zentralstellen, die Österreichische Regierung an den im Gesetze vom 18. Dezember 1910, St.G.Bl.Nr. 577, niedergelegten Grundsätzen festhält, wonach die Liquidierung der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung auf Österreichischen Gebiete, unbeschadet der Auseinandersetzung mit Ungarn über das ehemals gemeinsame Vermögen, von Oesterreich zu besorgen ist;

b) daß die Österreichische Regierung beim Abschlusse des vorliegenden Uebereinkommens von der Voraussetzung ausgeht, daß die Beifregaleistung Ungarns zu den Kosten der im Interesse beider Staaten erfolgenden Liquidierung Gegenstand späterer Verhandlungen bilden wird;

3. das Staatsamt für Aussenwesens wird beauftragt, für den Fall, daß sich in späterer Folge im Interesse Oesterreichs die Notwendigkeit ergeben sollte, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Bereinigung von im Verhältnisse zu Ungarn offen gebliebenen Posten zu fordern, über Anregung des Staatsamtes der Finanzen die erforderlichen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung einzuleiten.



Oesterreichisches
Staatsamt für Auswärtiges.

am 21. 10. 1919
19 11

I.

Provisorische Vereinbarung zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich
der Liquidierung der militärischen Zentralstellen.

I. Oesterreich hat (vgl. das Gesetz von 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 577) den Grundsatz ausgesprochen, dass die Liquidierungsanstalten territorial zu trennen sind und die Liquidierung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung auf österreichischem Gebiet - unbeschadet einer bezüglich des ehemals gemeinsamen Vermögens für später vorbehaltenen finanziellen Auseinandersetzung mit Ungarn - von Oesterreich zu besorgen ist. Demgemäß wäre die Liquidierung, soweit sie von den in Oesterreich befindlichen liquidierenden militärischen Stellen durchzuführen ist, als eine österreichische Angelegenheit von Oesterreich zu organisieren; es wären ferner alle Ausfertigungen dieser Stellen als Ausfertigungen rein österreichischer Stellen hinstzustellen und die Haltung, welche ungarische Organe zu den zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten einnehmen, hätte Oesterreich nicht zu verpflichten, sich nach dieser Stellungnahme zu richten. Ungarn hat dagegen in diplomatischer Weise eingewendet, dass der Staatsvertrag von Saint Germain in Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn kein neues Recht geschaffen habe, mithin noch wie vor gemeinsamen Vermögensobjekte und beide Staaten gemeinsamen betreffende Fragen bestehen und zwischenstaatliche Organisationen nicht mittels einseitiger Akte durch österreichische Einrichtungen ersetzt werden dürfen.

Da jedoch die Herbeiführung der durch Oesterreich geschaffenen



tatsächlichen Verhältnisse im Interesse einer raschen Abwicklung der Liquidierung gelegen ist, erklärt sich Ungarn zu einem dementsprechenden Übereinkommen bereit und es wird daher vorbehaltlich einer etwaigen späteren endgültigen Regelung folgendes festgesetzt.

II. Um gegenseitige nachträgliche Beanstandungen von Liquidierungsakten tunlichst zu vermeiden und die seinerzeitige definitive Verrechnung zwischen beiden Staaten zu entlasten, wird vereinbart:

1. Die österreichische und die ungarische Regierung sichern sich gegenseitig vollen Einblick in die an sich unter territorialer Trennung staatlich selbständig organisierte Liquidierung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung zu.

2. Ungarn wird bei den Hauptressorts der liquidierenden militärischen Zentralstellen in Wien (Kriegsministerium, Marinesektion und Landesverteidigungsministerium) auf seine Kosten ständige Exponenten in der unbedingt notwendigen Anzahl bestellen, die lediglich der ungarischen Regierung unterstehen. Diesen Exponenten sind alle auslaufenden Geschäftsstücke spätestens vor der Absendung und der Tageselench zuzustellen, sowie die ansuchen gewünschten Auskünfte zu erteilen. Von der Mitteilung sind vorbehaltlich detaillierter Übereinkommen generell jene Geschäftsstücke ausgenommen, die keinesfalls ungarische Interessen betreffen.

3. Auch in die Gebarung der übrigen liquidierenden militärischen Stellen in Oesterreich kann Ungarn durch fallweise zu entsendende Organe vollen Einblick nehmen.

4. Die ungarischen Exponenten sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugnisse die Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit in jeder Weise zu fördern.

5. Als allgemeiner Grundsatz ist festzuhalten, dass Erledigungen auch ohne Zustimmung Ungarns ergehen können, unbeschadet der Folge, daß in solchen Fällen die betreffende Post im Verhältnis zu Ungarn einstweilen offen bleibt.

III. Für den Fall der im Österreichischen Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 877 und in der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 35, vorgesehenen Vereinigung von Ämtern der liquidierenden militärischen Zentralstellen mit anderen österreichischen Ämtern bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten. Besondere Verhandlungen bleiben ferner auch darüber vorbehalten, wie die Ingerens Ungarne auf die Liquidierung nachfolgender Stellen eingerichtet werden soll: 10/V.L. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums, Technisches Militär-Komitee, Kriegsarchiv, Militär-Geographisches Institut, Heeresmuseum, ehemaliges Evidenzbureau und Landeskartographiebureau des Generalstabs; dasselbe gilt von Inventar der Militär-Bildungsanstalten.

IV. Ungarn sichert Österreich hinsichtlich des Einblicks in die militärische Liquidierung in Ungarn in jeder Beziehung ausdrücklich die volle Reziprozität zu. Dagegen ist Österreich insbesondere befugt, ständige oder fallweise Exponenten bei allen Ressorts des ungarischen Kriegsministeriums zu bestellen, die sich mit Angelegenheiten befassen, welche auf den ehemaligen gemeinsamen Mobilisierungskredit verrechnet werden.

Auch steht Österreich das Recht zu, in die Gebarung der sonstigen in Ungarn etwa tätigen liquidierenden militärischen Stellen durch fallweise entsandete Organe vollen Einblick zu nehmen. Die österreichischen Exponenten genießen dieselben Rechte wie die ungarischen in Österreich. Ueberdies kann Österreich Delegierte zu den in Ungarn erfolgenden Erhebungen für die Verhandlungen vor der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge entsenden.

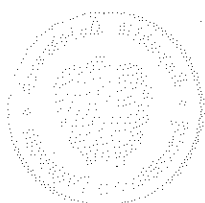
V. Die liquidierenden militärischen Stellen beider Staaten werden unbeschadet der sich aus den Waffenstillstands- und Friedensverträgen ergebenden Verpflichtungen nur im fallweisen Hinvernehmen an die übrigen Nationalstaaten Auskünfte erteilen oder Akten, Dienstbücher, Behelfe etc. ausfolgen.



VI. Sollte Oesterreich nach seinem Ermessen einzelne in liquidierenden Kriegsministerium oder in der liquidierenden Marinesektion beschäftigte ungarische Staatsangehörige nicht sofort ihres Dienstes entheben, sondern sie als vorläufig unentbehrlich bezeichnen, so wird Ungarn sie auf Wunsch Oesterreichs, soweit sie nicht ungarischerseits benötigt werden, auf die Dauer der Unentbehrlichkeit in ihrer bisherigen Verwendung belassen. Diese Personen haben sich auf Verlangen Oesterreichs schriftlich zur vollkommen unparteiischen Ausföhrung zu verpflichten. Sofern ihre Gehöhren nach den ungarischen Sätzen höher als nach den Oesterreichischen sind, bezahlt die Differenz nicht Oesterreich, sondern vorbehaltlich späterer gegenseitiger Verrechnung der Bevollmächtigte des ungarischen Kriegsministerium in Wien.

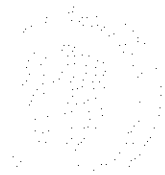
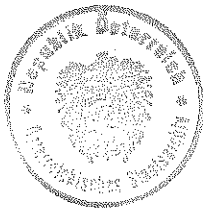
VII. Hinsichtlich der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge können die Oesterreichische und die ungarische Regierung überein, die derzeitige Organisation unverändert zu lassen, mit der Maßgabe, dass in jeder Sitzung eines Senates der Vergleichskommission neben dem Vertreter der Ökonomischen Sektion des liquidierenden Kriegsministeriums ein Vertreter des ungarischen Liquidierungsamtes zu erscheinen berechtigt ist, der sich dem Vertreter der Ökonomischen Sektion gegenüber jederzeit zu erklären hat, ob und insoweit er einer von diesem abzugebenden Erklärung zustimmt oder nicht zustimmt.

Gibt der Vertreter der Ökonomischen Sektion ohne Zustimmung des anwesenden ungarischen Exponenten seine Erklärung - vorbehaltlich der Genehmigung des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums - ab, so wird der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums vor Ratifikation des Vergleiches in kursem Wege ein Einverständnis mit dem Chef des ungarischen Liquidierungsamtes anzustreben und erforderlichen Falles eine neuerliche Verhandlung des Vergleiches vor dem Senate der Vergleichskommission anzuordnen haben. Kommt auch auf diesem Wege kein, sowohl den Oesterreichischen wie dem ungarischen Standpunkt entsprechender Ver-



gleich zustande, so ist der österreichischerseits angenommene und ratifizierte Vergleich für die ungarische Regierung nicht bindend und kann erst nach einer seinerzeit zu erzielenden Einigung zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung in die gemeinsame Abrechnung des Liquidierungskontos einbezogen werden.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Oesterreichisches

Statut für Ausseren.

zu Nr. 10.038 ex 1920.
19 11

II.

Provisorische Vereinbarung zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich der im Altausland befindlichen Aktiven der liquidierenden Militär- (Marine-) Verwaltung und der Forderungen des Altauslands an diese Verwaltung.

Mit Rücksicht auf die besondere Behandlung, welche die der liquidierenden gemeinsamen Militär- (Marine-) Verwaltung gehörigen aus Sachgütern im Altausland, d.h. außerhalb des Gebietes der ehemaligen Oesterreichisch-ungarischen Monarchie und aus Rechten und Forderungen an das Altausland bestehenden Vermögensschaften und die damit vielfach zusammenhängenden Verbindlichkeiten dieser Verwaltung gegenüber dem Altausland im Hinblick auf die Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain und auf den Umstand zu erfahren haben, daß die hierauf bezüglichen Liquidierungsrechte nicht unter den Gesichtspunkt des Territorialprinzips fallen wird in der Annahme, daß die einschlägigen Festsetzungen des von Ungarn abzuschließenden Friedensvertrages dem korrespondierenden Staatvertrag analog sein werden, vorbehaltlich späterer Vereinbarung von Einzelheiten ein grundsätzliches Einverständnis über folgende Punkte erzielt:

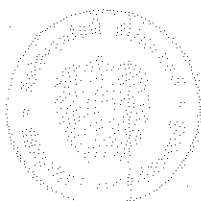
Unbeschadet der laufenden Verwaltungstätigkeit hinsichtlich der ererbten Aktiven und Passiven, welche von den liquidierenden Militär- (Marine-) Behörden gemäß der gleichzeitigen provisorischen Vereinbarung, betreffend die Liquidierung der militärischen Zentralstellen auszuüben sein wird, ist eine Verfügung, mit welcher die Vernehmung,



Verminderung, Belastung, Abtretung oder Realisierung des Wertes solcher Aktiven oder Passiven verbunden ist, desgleichen eine Verfügung über Aktiv- oder Passivzinsen und Erträge jeder Art nur in Einvernehmen Oesterreichs und Ungarns zulässig. Die liquidierenden Militär-(Marine-)Behörden, denen die Besorgung dieser Angelegenheiten obliegt, werden angewiesen werden, hierauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

Es wird ferner in Aussicht genommen, ohne Präjudiz für die endgültige Regelung einen Schlüssel festzusetzen, nach welchem Oesterreich, bezw. Ungarn vorläufig an den finanziellen Ergebnissen der in Rede stehenden Aktiven- und Passivenliquidierung und an dem Regieaufwand dieser Liquidierung teilzunehmen hat.

Die aus dem Staatsvertrag von Saint Germain und aus dem künftigen Friedensvertrag Ungarns hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen der Signatäre dieser Staatsverträge werden durch die gegenwärtigen Abmachungen nicht berührt. Insoweit Oesterreich und Ungarn gemäß diesen Staatsverträgen analoge Rechte oder Pflichten mit Bezug auf die im Verhältnis zum Altausland bestehenden, zur liquidierenden Militär-(Marine-)Verwaltung ressortierenden Aktiven und Passiven übernehmen, werden sie einander in jeder Weise durch Zusammenwirken ihrer Organe unterstützen.



zu Zl. 19.038 ex 1920.
18 II

III.

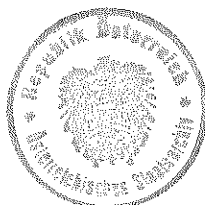
Provisorisches Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Ungarn, betreffend die Liquidierung des Gemeinsamen Finanzministeriums und des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes.

I.

Von denselben Erzeugnissen und Voraussetzungen bestimmt, wie bei dem gleichseitigen provisorischen Uebereinkommen bezüglich der Liquidierung der militärischen Zentralstellen, sichert die Oesterreichische Regierung der ungarischen Regierung einen vollen Einblick in die im Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.B.I. Nr. 577, als innere Oesterreichische Angelegenheit erklärte Liquidierung des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministeriums und des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes unter nachstehenden Modalitäten zu.

II.

1. Ungarn wird bei den einzelnen Geschäftsabteilungen der genannten Zentralstellen und bei der gemeinsamen Zentralkasse, auf seine Kosten, ständige Exponenten in der unbedingt notwendigen Zahl bestellen, die lediglich der ungarischen Regierung unterstehen. Diesen Exponenten ist Gelegenheit zur Einsicht in den täglichen Einlauf zu geben und sind ihnen alle auslaufenden Geschäftstücke, spätestens vor der Abendung zur Einsicht vorzuschreiben, sowie die aussonst gemachten Auskünfte zu erteilen. Von der Mitteilung sind, verhältnismäßig detaillierter Vereinbarung, generell jene Geschäftstücke ausgeschlossen, die keinesfalls ungarische Interessen betreffen.



Die ungarischen Exponenten sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugnisse die Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit in jeder Weise zu fördern.

Als allgemeiner Grundsatz ist festzuhalten, dass Eriedigungen auch ohne Zustimmung Ungarns ergeben können, unbeschadet der Folge, dass in solchen Fällen die betreffende Post im Verhältnis zu Ungarn einstweilen offen bleibt.

Die vorstehend festgesetzten Liquidierungsmodalitäten sind bei Vornahme von Rinttragungen in die Rechnungen beim Rechnungsdepartement des Gemeinsamen Finanzministeriums, sowie bei der Herstellung der vom Gemeinsamen Obersten Rechnungshofe zu verfassenden Rechnungsoperats eingangmäßig anzuwenden.

2. Für den Fall der im Osterreichischen Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, vorgesehenen Vereinigung von Agenden der genannten liquidierenden Zentralstellen mit anderen Osterreichischen Aemtern bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

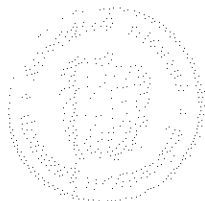
Eine solche besondere Vereinbarung bleibt auch bezüglich des in Verwaltung des Gemeinsamen Finanzministeriums gestandenen ehemaligen Hofkammerarchivs vorbehalten.

III.

In Wahrung des Reziprozitätsprinzips sichert die ungarische Regierung den eventuell von der Osterreichischen Regierung designierten Organen die volle Einsicht in die bei den ungarischen Regierungstellen erliegenden einschlägigen Akten an.

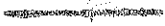
IV.

Bezüglich der Erteilung von Auskünften an die Sukzessionsstaaten der ehemaligen Monarchie, dem Ansfolgung von Akten, Dienstbüchern, Begehren u.s.w. gelten die im gleichzeitigen provisorischen Uebereinkommen bezüglich der Liquidierung der militärischen Zentralstellen festgestellten Grundsätze.

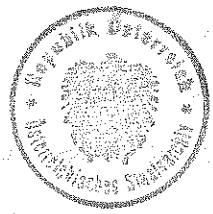


V.

Sollte Oesterreich nach seinem Ermessen einzelne, in den besagten liquidierenden Zentralstellen beschäftigte ungarische Staatsangehörige nicht sofort ihres Dienstes entheben, sondern sie als vorläufig unentbehrlich bezeichnen, so wird Ungarn sie auf Wunsch Oesterreichs, soweit sie nicht ungarischerseits benötigt werden, auf die Dauer der Unentbehrlichkeit in ihrer bisherigen Verwendung belassen. Diese Personen haben sich auf Verlangen Oesterreichs schriftlich zu vollkommen unparteiischer Anfertigung zu verpflichten. Die Bezahlung der Gebühren dieser Personen erfolgt durch die betreffende liquidierende Zentralstelle.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Oesterreichisches
Staatsamt für Aeussere.

Z. 16.796 1920.

13

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstandsbezeichnung:

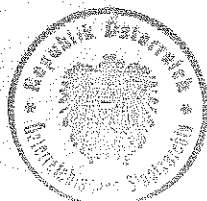
Regierungsübereinkommen mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen.

Begründung:

Am 21. Jänner l. J. wurde zwischen dem auf Vorschlag der österreichischen Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten- vom Staatssekretär für Heerwesen bestellten und von der Staatskanzlei angelegentlich/ mit den erforderlichen Vollmachten versehenen Chef der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Russland, Johannes M a y e r h ö f e r, namens der österreichischen Regierung und dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Litauen das beiliegende Übereinkommen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen, abgeschlossen.

Dieses Übereinkommen soll einerseits der österreichischen Regierung ermöglichen, die Heimkehr der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland über Litauen und die Fürsorge für die österreichischen Heimkehrer in Litauen zu organisieren. Es verpflichtet die österreichische Regierung andererseits zur Bezahlung aller Leistungen, die auf Grund des Übereinkommens von der litauischen Regierung in Anspruch genommen werden, wie Beistellung von Nahrungsmitteln und sonstigen Naturalien, Einrichtung und Betrieb einer litauischen Kontrollstation an der Grenze u. dgl. Die Bezahlung hat zu 25 % in barem, darüber hinaus durch Lieferung von Kompensationswaren zu erfolgen.

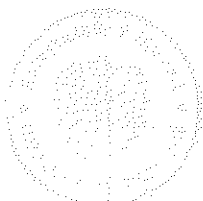
Das Übereinkommen wurde vorbehaltlich der Genehmigung der beiden Regierungen abgeschlossen, welche bis zum 15. März l. J. hätte erfolgen sollen. Diese Frist wurde einvernehmlich bis zum 31. März l. J. erstreckt.



Das Uebereinkommen hat derzeit nicht mehr dieselbe Bedeutung wie zur Zeit seiner Unterfertigung. Vor allem haben sich die Grenzverhältnisse verschoben. Längs der früheren litauisch-russischen Grenze haben sich von Norden die Letten, vom Süden die Polen eingezwängt, so daß Litauen derzeit für Heimkehrer nur durch mehr/Passieren lettischen oder polnischen Gebietes erreichbar ist. Lettland hat nun/ein von der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland gestelltes Ersuchen, den Durchzug österreichischer Heimkehrer durch lettisches Gebiet zu gestatten, abgewiesen. Was Polen betrifft, so besteht zwar eine am 13. Oktober 1919 in Kraft getretene Abmachung über den freien Durchtransport der österreichischen Heimkehrer durch polnisches Gebiet; es steht aber Kriegsgefangenen, die die russisch-polnische Grenze überschritten haben, zur Weiterreise in die Heimat der kürzere und vorteilhaftere Weg über Wilna oder Minsk mit Vermeidung litauischen Gebietes offen.

Des weiteren ist der Abschluß eines Uebereinkommens mit Deutschland, Sowjetrußland und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuze im Zuge, das die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Sowjetrußland unter Kontrolle des Internationalen Roten Kreuzes gleichzeitig mit den deutschen Kriegsgefangenen und unter Benutzung der von der deutschen Regierung beigegebenen Transportmittel über Estland (Reval) ermöglichen wird.

Nichtedestoweniger erscheint die Genehmigung des Uebereinkommens mit Litauen wünschenswert, um einzeln oder in kleineren Gruppen heimkehrenden Kriegsgefangenen, die trotz der derzeit bestehenden Schwierigkeiten litauisches Gebiet erreichen sollten, Unterkunft und Weiterreise zu sichern, und um ferner der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß durch eine neuerliche Verschiebung der Besitzverhältnisse in den fraglichen Gebieten wieder eine russisch-litauische Grenze geschaffen wird. Das Uebereinkommen bedeutet eben ein neues Glied in der Reihe jener Verträge, die Oesterreich im Interesse der Repatriierung der Kriegsgefange-



nen mit den Randstaaten Ruslands abzuschließen hat.

Die Bestimmungen des Uebereinkommens erscheinen im allgemeinen zweckentsprechend; lediglich in folgenden Punkten bedürfen sie einer Ergänzung, beziehungsweise Richtigstellung:

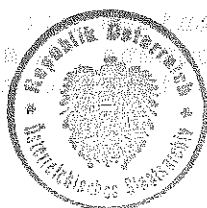
1. In einem im § 14 des Uebereinkommens aufgenommenen Antrage hat die litauische Regierung als Kompensationswaren, welche sie in erster Linie zu erhalten wünscht, unter anderem Steinkohle, Schmieröle und künstliche Düngemittel bezeichnet. Nach Mitteilungen des österreichischen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist aber die Lieferung solcher Waren für Oesterreich ausgeschlossen. Auch die Anschaffung derselben im Auslande (Deutschland) zwecks Belieferung Litauens kann nicht in Aussicht genommen werden.

2. In zahlreichen Punkten des Uebereinkommens wird die österreichische Kriegsgefangenenmission für Rußland als jenes Organ bezeichnet, das mit der Durchführung des Uebereinkommens betraut ist. Da diese Mission aber ihre Aufgabe, was Litauen betrifft, durch Abschluß des Uebereinkommens beendet hat und auch bereits nach Sowjetrußland weitergereist ist, hat an ihre Stelle die österreichische Regierung zu treten, die das Uebereinkommen durch ihre nach Litauen entsendeten Uebernahmeorgane durchzuführen haben wird.

3. Die bereits erwähnten Veränderungen in den Grenzverhältnissen machen es, damit der österreichischen Regierung nicht etwa überflüssige Kosten erwachsen, notwendig, daß mit allen Vorbereitungen zur Durchführung des Vertrages,

insbesondere mit der Aufstellung einer litauischen militärischen Kontrollstelle (§ 3 des Uebereinkommens) und mit dem Ausbau des von der litauischen Regierung für die Zwecke der österreichischen Heimkehrer zur Verfügung zu stellenden Lagers in Jelowka (§ 6 des Uebereinkommens) bis zu jenem Zeitpunkte zugewartet werde, an dem die Bedingungen für eine geregelte Heimbeförderung der Kriegsgefangenen über Litauen gegeben sein werden.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der zur Genehmigung des Uebereinkommens offen stehenden Frist muß von einer Aenderung des



Vertragstextes, die neuerliche Verhandlungen mit der litauischen Regierung erforderlich machen würde, abgesehen werden. Es wären vielmehr die in den obbezeichneten Richtungen sich als notwendig ergebenden Ergänzungen, beziehungsweise Richtigstellungen durch Zusatzklärungen festzulegen, die von der österreichischen Regierung anlässlich der Genehmigung des Uebereinkommens und gleichzeitig mit dieser abgegeben werden.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß der Abschluß eines vom Präsidenten der Nationalversammlung zu ratifizierenden Staatsvertrages in vorliegenden Falle schon deshalb nicht in Frage kommen konnte, weil Litauen derzeit völkerrechtlich noch nicht anerkannt ist. Dieses Bedenken formeller Natur scheint dem Abschluß eines immerhin formloseren Regierungsübereinkommens weniger entgegenzustehen.

Auf Grund des Vorangeführten stellt das Staatsamt für Aeusseres folgenden

Beschlusantrag:

Der Kabinettsrat wolle im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 159, beschliessen:

Die österreichische Regierung erteilt der zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Litauen und der Österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland am 21. Jänner 1920 zu Kowno abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland durch Litauen, ihre Genehmigung.

Gleichzeitig erklärt die österreichische Regierung:

1. daß sie nicht in der Lage ist, Steinkohle, Schmieröle oder künstliche Düngemittel zu liefern. Als Kompensationswaren im Sinne des § 14 des Uebereinkommens kommen nur Waren österreichischer Produktion in Betracht;

2. daß an Stelle der Österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland in Ansehung der §§ 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 des Uebereinkommens die österreichische Regierung tritt;

3. daß mit Rücksicht auf die seit der Unterfertigung des Uebereinkommens geänderten Grenzverhältnisse mit allen Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung des Uebereinkommens, insbesondere zur Durchführung der §§ 3 und 6, bis zu jenem Zeitpunkte zuzuwarten sein wird, an dem

die Voraussetzungen für einen geregelten Heimtransport der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Litauen gegeben sein werden.

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



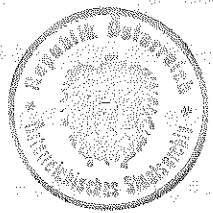
Aus Gründen der Humanität und um die Frage des Heimtransportes der österreichischen Kriegsgefangenen aus Russland durch

L I T A U E N

in befriedigender Weise zu lösen, haben die Regierung der Republik Litauen, vertreten durch das Ministerium des Auswärtigen und die Regierung der Republik Oesterreich, vertreten durch die „Oesterreichische Kriegsgefangenenmission für Russland“ heute nachstehende

V E R E I N B A R U N G

getroffen.



§ 1.

Prinzipielle Einwilligung.

Die Litauische Regierung erteilt ihre prinzipielle Einwilligung dazu, dass die in Russland internierten österr. Kriegs- und Zivilgefangenen, soweit die militärische Lage dies gestattet, die Demarkationslinie überschreiten und auf kürzestem und raschestem Wege durch das Gebiet der Republik Litauen nach Deutschland abtransportiert werden.

§ 2.

Erklärung der deutschen Regierung.

Die Österr. Kriegsgefangenenmission für Russland bringt eine eindeutige Erklärung der Deutschen Regierung bei, dass dieselbe die aus Russland nach Litauen kommenden Kriegsgefangenen an der deutschen Grenze jederzeit aufanhaltslos übernimmt oder veranlasst die direkte Uebermittlung einer solchen Erklärung seitens Deutschlands an Litauen. Ohne Erfüllung dieser Vereinbarung dürfen regelmässige Transporte nicht durch Litauen gehen.

§ 3.

Militärische Stelle.

Die Litauische Regierung errichtet an der Dünafont eine litauische militärische Stelle, zwecks Aufnahme und Kontrolle der die Demarkationslinie überschreitenden heimkehrenden Kriegsgefangenen. Dieser Stelle wird ein Vertreter der Mission beigeordnet. Die tatsächlichen Kosten der genannten militärischen Stelle trägt die Österr. Regierung. Ueber die Höhe dieser Kosten wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 4.

Bekanntgabe der Bedingungen.

Das zuständige litauische Kommando an der Dünafont gibt in der ihm geeignet erscheinenden Form von Zeit zu Zeit dem gegenüberliegenden Kommando die Bedingungen bekannt, unter denen es den heimkehrenden Kriegsgefangenen das Betreten des unter litauischer Verwaltung stehenden Gebietes gestattet.

§ 5.

Unterbringung im Heimkehrlager.

Nach erfolgter Uebergabe und Kontrolle werden die Heimkehrer in ein Lager hinter der Dünafont gebracht, von der Mission gepflegt, entlastet, sanitär kontrolliert und sodann möglichst rasch abtransportiert. Durch die sanitäre Kontrolle wird der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten vorgebeugt. Weitere entsprechende Vorkehrungen werden von der Vertretung der Mission bereits in Russland getroffen.

§ 6 .

Lager Jelowka.

Die Litauische Regierung stellt für die in § 5 genannten Zwecke des Lager Jelowka zu Verfügung. Einrichtung, Instandhaltung und Verwaltung des Lagers erfolgen in Einvernehmen mit der zuständigen litauischen Behörde durch die Mission. Die daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lasten der Mission.

Russische Wertzeichen.

Die Mission trifft Vorkehrungen gegen die Überschwemmung Litauens mit russischem Geld dadurch, dass sie den Heimkehrern die russischen Wertzeichen abnimmt und unter litauischer Kontrolle dieselben aus Litauen ausführt.

§ 7.

Transport der Gefangenen.

Der Transport der Gefangenen durch Litauen erfolgt auf litauischen Bahnen unter litauischer Militärbegleitung. Die österr. Mission verpflichtet sich, für den Fall, dass das litauische Eisenbahnmateriale nicht ausreicht, österr. Eisenbahnmateriale, jedoch keine Lokomotiven nach Litauen zu bringen, welches Material ausschliesslich den Zwecken der Mission dient, und, wenn ausser Betrieb, an den von der litauischen Regierung dazu angewiesenen Plätzen stationiert wird. Die österr. Regierung wird Brennstoff, Schmieröl und anderes Betriebsmateriale für den von ihr gestellten Fahrpark von auswärts selbst beschaffen. Die Litauische Regierung gestattet die Unterbringung des österr. rollenden Materials auf den in Frage kommenden litauischen Bahnhöfen. Sie erklärt, dass sie die zollfreie Einfuhr des von der Mission für den österr. Fahrpark nötigen Betriebsmaterials gestattet, sie stellt für dieses Material Staffelpätze zur Verfügung, erklärt, dass dieses Material keinerlei Requisition oder Konfiskation unterliegt und garantiert den ungehinderten Rücktransport des rollenden Materials nach Oesterreich nach Beendigung der Arbeiten der Mission.

§ 8.

Einreise für Personal, Transportdurchführung.

Die Litauische Regierung gestattet die Einreise nach und den Aufenthalt in Litauen für dasjenige Personal, welches für die Bedienung der aus österr. rollenden Material bestehenden Züge und für die Aufrechterhaltung des Transportwesens unbedingt erforderlich ist.



§ 9.

Zollfreie Einfuhr, Autoverkehr.

Die Litauische Regierung gestattet der Mission die zollfreie Einfuhr und den Betrieb von zwei Personen- und drei Lastautos mit Anhängern unter Beobachtung der für den Staatsbereich geltenden besonderen Bestimmungen. Dergleichen gestattet die litauische Regierung der Mission den ungehinderten Automobilverkehr vermittels der vorstehend genannten und hier zu registrierenden Kraftwagen zwischen der Etappenstation Königsberg, der Zweigstelle in Kowno und der Uebernahmstation Jelowka. Sie versieht hierzu die verkehrenden Kraftwagen und deren Insassen mit den entsprechenden Ausweisen, die den Grenzbehörden gegenüber als Passierscheine für Wagen, Insassen und mitgeführten Missionsgut dienen.

§ 10.

Liebesgaben.

Die Litauische Regierung gestattet der Mission die für die Versorgung der Gefangenen bestimmten Liebesgaben als Tabak, Zigaretten, Zigarren, Wäsche, Kleidungsstücke, Medikamente, Geschenke der Angehörigen, zollfrei einzuführen. Die Litauische Regierung hat das Recht, die Verteilung der Liebesgaben zu überwachen.

§ 11.

Gefangenenheim, Unterkunft Kowno.

Die Litauische Regierung gestattet der Mission zu Zwecken der Verpflegung der Heimkehrer ein Gefangenenheim in Kowno sowie für zeitweilige Unterbringung eine Unterkunft zu errichten und zu erhalten, für welchen Zweck der Mission Baracken am Personenbahnhof eingeräumt werden.

§ 12.

Lebensmittellieferungen.

Die zur Verpflegung der Heimkehrer erforderlichen Lebensmittel ist die Mission verpflichtet, ausschliesslich von den zuständigen litauischen Regierungstellen rechtzeitig anzufordern, soweit solche nicht aus dem Auslande eingeführt werden.

§ 13.

Barbezahlung.

Die Bezahlung der von der Litauischen Regierung erworbenen Produkte, sowie

der Litauischen Regierung zustehenden Kostenvergütungen erfolgen bis zur Höhe von 25 % in baren Geld vorschussweise.

§ 14.

Kompensation.

Ueber diesen Betrag von 25 % hinaus erfolgt die Bezahlung im Wege der Kompensation durch seitens der Mission eingeführte Waren. Gemäss dem Antrage der Litauischen Regierung kommen als Kompensationswaren in Frage: Steinkohle, Schmieröle, Fensterglas, künstliche Düngermittel, Sensen etc.etc.

§ 15.

Preis der Kompensationsware.

Die Mission liefert diese Waren zum von der Berliner Handelskammer jeweilig für das Inland festgesetzten Tagesmarktpreis zuzüglich der Spesen ohne Ausfuhrzoll.

§ 16.

Waren von Seiten der Litauischen Regierung.

Die durch die Mission bei der Litauischen Regierung zu tätigen Einkäufe erstrecken sich einmal auf die im Besitze des Handelsministeriums befindliche Produkte amerikanischer Provenienz (Konserven, Kolonialwaren, Trockenobst und Tabak), die als Zusatzverpflegungs- und Luxusartikel anzusprechen sind, andererseits auf die Frischwaren (Landesprodukte), die für den normalen Betrieb der Heimkehrerverpflegung erforderlich sind. Zu diesen Produkten zählen: Frischfleisch, Mehl, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Frisches und Sauerkraut, u.s.w. Für die erstgenannten Produkte ausländischer Provenienz werden fallweise zu vereinbarende Preise berechnet. Für die Landesprodukte wird der jeweilige Marktpreis in Rechnung gestellt.

§ 17.

Lagerung der Waren.

Soweit die Litauische Regierung der Mission nicht geeignete Lagerräume zur Verfügung stellen kann, die unter Verschluss und eigener Bewachung der Mission stehen, gestattet sie die Lagerung der gekauften Vorräte in ihren eigenen Lagerräumen, aus welchen die Mission sie je nach Bedarf bis zur Erschöpfung der gekauften Vorräte gegen entsprechende Ausgabeordere der Mission beziehen kann.



§ 18.

Behandlung litauischer Flüchtlinge.

Gemäß § 6 des Vertrages übernimmt die Mission, soweit die Litauische Regierung dies wünschen sollte, im Kopflager Jelowka, sowie an ihren anderen Durchgangs- und Verpflegungspunkten auch die aus Russland heimkehrenden litauischen Flüchtlinge, denen auch die von der Mission schon geschaffenen oder noch zu schaffenden Wohlfahrtseinrichtungen, als Lazarette, Bäder, Entlausungsvorrichtungen u.s.w. zu den gleichen Bedingungen wie den heimkehrenden Gefangenen zur Verfügung steht. Soweit die Litauische Regierung die Verpflegung dieser Flüchtlinge nicht in eigene Regie zu übernehmen wünscht, ist die Mission bereit, auch Diese zu stellen und zwar zu denselben Sätzen, welche für die heimkehrenden Kriegsgefangenen in Anrechnung gebracht werden. Diese Sätze werden monatlich nach erfolgter Abrechnung durch Verteilung der entstandenen wirklichen Kosten auf die Anzahl der verpflegten Personen festgestellt und auf Grund der sich ergebenden Tagesverpflegungskosten und der Anzahl der verpflegten Flüchtlinge der Litauischen Regierung die entstandenen Kosten berechnet und belastet.

§ 19.

Ausbau Jelowka.

Da Ausbau und Verwaltung des Lagers Jelowka bei den gegenwärtigen Verhältnissen ausserordentliche Kosten verursachen müssen, übernimmt die Litauische Regierung den Schutz der so geschaffenen Einrichtungen gegen jede Art eigenwillige Eingriffe und Beschädigungen. Die Litauische Regierung ist an erster Stelle berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten der Mission, die von Dieser geschaffenen, einen bleibenden Wert darstellenden Einrichtungen käuflich zu erwerben. Die Litauische Regierung erklärt sich bereit, mit Hinsicht auf die dem Ausbau des Lagers Jelowka gegenüberstehenden Schwierigkeiten, ihre hierbei in Frage kommenden Behörden anzuweisen, der Lagerverwaltung weitgehendst zu helfen. Die Mission hat das Recht, falls die Litauische Regierung von ihrem Vorkaufrecht innerhalb vier Wochen nach Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch macht, die Einrichtung an litauische Staatsangehörige zu verkaufen.

§ 20.

Streitfälle aus dieser Vereinbarung.

Streitfälle aus dieser Vereinbarung werden von einem Schiedsgericht, wel-

ches in Kaunas tagen soll, entschieden. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

§ 21.

Kündigung, Ratifikation.

Die beiden Vertragsabschliessenden erklären dem vorliegenden Vertrage die denkbar entgegenkommendste Auslegung geben zu wollen. In dieser Vereinbarung nicht erwähnte Details der Durchführung werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Dieser Vertrag ist beiderseits achtwöchig kündbar und tritt vorbehaltlich der nachträglichen Ratifikation, welche bis zum 15. März 1920, erfolgen muss, seitens der beiden Regierungen mit heutigen Tage in Kraft. Sollte von einer der beiden Seiten die Ratifikation nicht erfolgen, können keine Schadensersatzansprüche gestellt werden.

Kaunas, den 21. Januar 1920.



KRP 164 vom 23. März 1920

Beilage zu Punkt 4 betr. Verzeichnis z. Zl. 127/20 St.K. ex 1920 der aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 4900/20 über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung zum Landesschulgesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erklärung des Kraftwerkbaus am Spullersee als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zum Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Gemeindewahlordnung, ausgenommen die Städte mit eigenem Statut (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung städtischer Verbrauchsabgaben in Graz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Beschlüsse der Landesräte in NÖ und Kärnten sowie der Tiroler und steiermärkischen Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Tabakpreise (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesentwurf über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

ad 41)

Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen.

Im Bereiche des Staatsamtes für Inneres und Unterricht:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie mit dem Staatsamte der Finanzen, vom 31. Oktober 1919, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (einschließlich der höheren Staatslehranstalten) St.G.Bl.Nr.511.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz vom 15. Dezember 1919 über das Recht der Versicherungsanstalten zur Einhebung eines Prämienzuschlages St.G.Bl. Nr.554.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie dem Staatsamte der Finanzen vom 20. Jänner 1920, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr.511, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (einschließlich der höheren Staatslehranstalten) abgeändert wird, St.G.Bl.Nr.32.

Im Bereiche des Staatsamtes für Finanzen:

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen vom 21. November 1919, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise, St.G.Bl.Nr. 531 ex 1919.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920 über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes, St.G.Bl.Nr.25 ex 1920.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in der Republik Oesterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K, St.G.Bl.Nr.30 ex 1920.

Im Bereiche des Staatsamtes für Justiz:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28. November 1919 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgesetz unterliegen während des Krieges und der Abrüstung, St.G.Bl.Nr.537;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Dezember 1919 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen (Bilanzverordnung), St.G.Bl.Nr.586;



Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Dezember 1919 über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften, St.G.Bl.Nr.587;

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1919 über Fristen für die Kündigung von Hausbesorgerverträgen, St.G.Bl.Nr.588;

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1919 über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung), St.G.Bl.Nr.589;

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Jänner 1920 über eine Verlängerung des § 9, Absatz 4, der Pächterschutzverordnung, St.G.Bl.Nr.24.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. Dezember 1919, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklasse und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 31. Dezember 1924, St.G.Bl.Nr.536.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1919 über Fristen für die Kündigung für die Hausbesorgerverträge, St.G.Bl.Nr.588.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, St.G.Bl.Nr.609.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, St.G.Bl.Nr.610.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz vom 22. Dezember 1919 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr.114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, St.G.Bl.Nr.611.

Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1919, betreffend die der Verkehrsregelung im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918, R.G.Bl.Nr.190, unterliegenden Arzneimittel, St.G.Bl.Nr.8.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1919 über einen ausserordentlichen Zuschuß zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellten, St.G.Bl.Nr.12.

Im Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 24. Oktober 1919, betreffend den Verkehr mit Kaffeesurrogaten, St.G.Bl.Nr.506.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. Oktober 1919, betreffend die Preise für Zuckerrübe im Betriebsjahre 1919/20 und den Verkehr mit Rübenzucker, St.G.Bl.Nr.512.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21. Oktober 1919, mit welcher die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.367, betreffend Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1919 geerntete Getreidegattungen, ergänzt wird; St.G.Bl.Nr.514.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen vom 21. November 1919, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise, St.G.Bl.Nr.531.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. November 1919, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften, St.G.Bl.Nr.532.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. Jänner 1920, betreffend den Verkehr mit Spirituosen, St.G.Bl.Nr.33.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. Oktober 1919, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1919, St.G.Bl.Nr.318, betreffend die Festsetzung eines staatlich genehmigten Preises für Aetznatron, aufgehoben wird, St.G.Bl.Nr.523.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Oktober 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen in der Erzeugung gewisser Waren aus Fasermaterialien, St.G.Bl.Nr.525.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 30. November 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen, St.G.Bl.Nr.544.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Aemtern vom 27. November 1919, betreffend die Einrichtung und den Wirkungskreis der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen, St.G.Bl.Nr.549.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Dezember 1919, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gesteungskosten, St.G.Bl.Nr.551.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November 1919, betreffend die Beschlagnahme von Häuten, Fellen und Leder, St.G.Bl.Nr.562.



000003

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November 1919, betreffend das Verbot der Beschwerung von Leder und der Inverkehrsetzung beschwerender Gerb-Extrakte, St.G.Bl.Nr.564.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November 1919, betreffend Preisbeschränkungen für Schuhwaren, St.G.Bl.Nr.565.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. Dezember 1919, über die Erneuerung der Registrierung von Marken, St.G.Bl.Nr.606.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Aeusseres, für Inneres und Unterricht, für Finanzen und Verkehrswesen vom 25. Dezember 1919, betreffend Regelung des Messwesens, St.G.Bl. Nr.18.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 9. Jänner 1920, betreffend die Bewirtschaftung von Häuten und Fellen beziehungsweise Leder, St.G.Bl.Nr.23.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 2. Jänner 1920, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 22. September 1919, St.G.Bl.Nr.473, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammoniaksoda und Kristallsoda aufgehoben wird, St.G.Bl.Nr.27.

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

ad 8.

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l, betreffend Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für T i r o l erlassen wird.

Die Landesregierung in Tirol hat mit dem am 13. März 1920 eingelangten Berichte vom 5. März 1920, Z. IIIa 149/17 das in der Sitzung der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, beschlossene Gesetz, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird, vorgelegt. Dieses Gesetz besteht ausser den Durchführungs- und Uebergangsanordnungen aus 3 Hauptstücken:

Das erste regelt die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen (§§ 1 bis 203), das zweite Hauptstück die Errichtung und Erhaltung dieser Schulen, (§ 203 bis 239) und das dritte den Schulbesuch (240 bis 256).

Die Schulaufsicht wird in diesem Landesschulgesetze nicht neu geregelt; In diesem Belange ist lediglich das in der Sitzung des Kabinettsrates vom 27. Februar 1920 zum Vortrage gebrachte Gesetz vom 26. Dezember 1919, womit die Bestimmungen über den Ortschaftsrat novelliert wurden, erflossen, die Bestimmungen über den Bezirks- und Landesschulrat sind einer künftigen Regelung vorbehalten.

Was zunächst das erste Hauptstück des vorliegenden Gesetzesbeschlusses (Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte) betrifft, so möchte ich bemerken, dass diesen mir bereits im

./.



8.

Entwürfe seitens der Landesregierung für Tirol zur Stellungnahme übermittlelt worden war. Ich habe nach gepflogenen Einvernehmen mit den mit der Durchführung mitbetrauten Staatssekretären für Finanzen und für Justiz und vorbehaltlich der Stellungnahme der Staatsregierung zum Gesetz der Landesregierung in Innsbruck in einem ausführlichen Schreiben die Aufnahme einzelner Aenderungen angeraten. Diesen Anregungen wurde mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss fast ausnahmslos Rechnung getragen.

Ueber den Inhalt dieses Hauptstückes wäre hervorzuheben, dass der erste Teil von der Anstellung der Lehrkräfte und von Dienstbeschreibungen handelt. Die bisher zulässige Verwendung ungeprüfter Lehrkräfte erfährt eine wünschenswerte Einschränkung, indem solche nur mehr an nicht systemisierten Schulen und auch an diesen nur in sehr beschränktem Umfange verwendet werden können. Ferner soll eine entsprechende Verteilung der geprüften Lehrkräfte durch eine beim Landesschulrate zu errichtende Vermittlungsstelle ermöglicht werden. Das Dienstbeschreibungsverfahren wird ausführlich geregelt und wird durch Heranziehung von Vertretern der Lehrerschaft zur Dienstbeschreibung den modernen Grundsätzen Rechnung getragen.

Im 2. Teil werden die Pflichten der Lehrkräfte festgelegt und es wird unter den allgemeinen Pflichten auch die Ueberwachung der Schüler bei den ordnungsmässig festgesetzten religiösen Uebungen angeführt. Hiezu möchte ich erwähnen, dass ich mit dem Runderlasse vom 10. April 1919, Z. 950 verfügt habe, dass an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen jedweder Zwang zur Teilnahme der Schuljugend an den religiösen Uebungen zu entfallen habe, insoferne landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Derartige landesgesetzliche Vorschriften bestehen aber in Tirol, indem nämlich sowohl in dem bisher in Geltung gestandenen Gesetze

über Errichtung, Erhaltung und Besuch der Schulen als auch in dem 3. Hauptstück des vorliegenden Gesetzes (§ 247, al 1) über den Schulbesuch der Besuch der vorgeschriebenen religiösen Uebungen den Schülern zur Pflicht gemacht wird. Daraus ergibt sich von selbst, dass auch der Lehrer verpflichtet werden können, die Ueberwachung der Schuljugend bei der gesetzlich begründeten Teilnahme an den religiösen Uebungen zu besorgen.

Der 3. Abschnitt regelt die Rechte der Lehrpersonen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Teiles betreffen das Dienst Einkommen der Lehrpersonen. Eine Gleichstellung mit den Staatsbediensteten nach dem Besoldungsübergangsgesetz findet zwar nicht statt, doch erfahren die Bezüge der Lehrkräfte gegen die bisherigen durch das Gesetz vom 27. Juli 1918, L.G.Bl. Nr. 55 festgelegten eine ganz wesentliche Erhöhung. Der Grundgehalt wird mit 2400 K bestimmt, es werden 15 Dienstalterszulagen, weiters ziemlich bedeutende Familienzulagen, die in einem quotemässigen Verhältnis zum Grundgehalt stehen eingeführt, weiters erfahren die Leitungs- und Wohnungsgebühren und die Ruhegenüsse eine wesentliche Erhöhung.

Der Gesamtaufwand für die Dienstesbezüge wird mit über 11 Millionen veranschlagt, was gegen den Aufwand 1918 eine Erhöhung von fast 4 ½ Millionen bedeutet.

Der nicht aus Gemeindemitteln und staatlichen Beiträgen getilgte Mehraufwand soll durch erhöhte Landesauflagen (Steuern) gedeckt werden.

Der 4. Teil über die Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung und der 5. Teil über die Ahndung von Pflichtverletzungen schließt sich der Hauptsache nach an die bezüglichen Abschnitte der Lehrerdienstpragmatik (Gesetz vom 28. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 319) an.



Das 2. Hauptstück über die Errichtung und Erhaltung von Schulen schliesst sich im wesentlichen an das über diesen Gegenstand bisher in Geltung stehende Gesetz an; wichtige Neuerungen bestehen darin, dass eine systemmässige öffentliche allgemeine Volksschule nun schon bei Vorhandensein von 25 schulpflichtigen Kindern unter sonst unveränderten Voraussetzungen zu errichten ist und dass die Höchstzahl der Kinder, bei deren Vorhandensein eine 2. bzw. 3. Lehrkraft zu bestellen von 80 auf 60, bzw. 160 auf 120 herabgesetzt wird.

Wichtige Neuerungen sind ferner darin gelegen, dass für die Errichtung von Bürgerschulen ein Landesgesetz nur dann erforderlich ist, wenn ein Uebersinkommen der beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, und dass in Hinkunft kein Schulgeld mehr eingefordert werden darf.

Die Bestimmungen über den Schulbesuch schliessen sich im wesentlichen an die diesbezüglichen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen an.

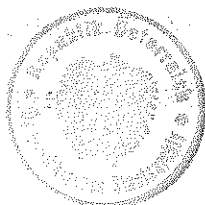
Es ergeben sich nach meinem Dafürhalten gegen das Gesetz keine wesentlichen Bedenken, wohl aber haben sich einige Druckfehler eingeschlichen, deren Berichtigung durch die Landesregierung zu veranlassen sein wird.

Was endlich die Frage der Gegenzeichnung betrifft, so möchte ich bemerken, dass die Durchführung des Gesetzes gemäss Art. X dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Vereine mit dem Staatssekretär für Finanzen und dem Staatssekretär für Justiz obliegt; im Sinne des Art. 14, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G. Bl. Nr. 179 wäre es aber ausreichend, wenn das Gesetz von dem in erster Reihe zuständigen Staatssekretär für Inneres und Unterricht gegengezeichnet würde.

Ich stelle daher den

A N T R A G

nich zu ermächtigen, der Landesregierung in Innsbruck zu eröffnen, dass die Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 30. Jänner 1920, womit ein Landesschulgesetz für Tirol erlassen wird, eine Vorstellung nicht erhebt und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimmt; endlich das mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht versehene Gesetzesexemplar der Landesregierung mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Berichtigung der erwähnten Druckfehler zu veranlassen.



000009

164

ad 9.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Das Elektrisierungsamt der österreichischen Staatsbahnen hat um Erklärung des geplanten Ausbaues des Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen /:Spullerseewerk:/ einschließlich aller zur Baudurchführung erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284 angesucht.

Die Voraussetzungen des § 1 der zitierten kaiserlichen Verordnung sind gegeben, da das geplante Kraftwerk der Elektrisierung der Staatsbahnen, somit einem öffentlichen Zwecke dienen soll und die Durchführung des Baues mit Rücksicht auf den Kohlenmangel als gewiß dringend anzusehen ist.

Antrag:

Erklärung des gegenständlichen Projektes als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284.



000010

A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der Kärntner vorläufigen Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ist dem, seinerzeit den Ländern zur Verfügung gestellten Musterentwurfe nachgebildet und unterscheidet wie dieser zwischen Gemeinden, die nach dem Verhältniswahlssystem und solchen, die nach dem Mehrheitswahlssystem zu wählen haben. Die Proporzgemeinden sind im Entwurfe namentlich angeführt.

Das Wahlrecht steht ohne Unterschied des Geschlechtes jedem österreichischen Staatsbürger zu, der das 21. Lebensjahr im Wahljahr erreicht hat und am Tage der Ausschreibung der Wahl in Proporzgemeinden seit vier Monaten, in Mehrheitswahlgemeinden seit sechs Monaten seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Wahlbarkeit ist an die Ueberschreitung des 26. Lebensjahres geknüpft.

In den Proporzgemeinden ist die Koppelung der Wahlvorschläge zugelassen, die Unterkoppelung nicht gestattet.

Der Wahltag wird für alle Gemeinden vom Landesrat auf einen Sonntag zwischen sechs und zehn Wochen nach dem Tage der Wahlausschreibung festgesetzt; doch kann der Landesrat aus zwingenden Gründen für einzelne Gemeinden oder Bezirke eine Verlegung des Wahltages verfügen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Antrag: Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.



H. 7. 8.
ad. M.)

A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 26. Februar 1920, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss sieht die Einhebung einer Reihe von Verbrauchsabgaben in Graz vor, deren Erträge zur teilweisen Deckung des für das Jahr 1920 mit rund 20.000.000 Kronen veranschlagten Abganges im Gemeindehaushalte der Stadt Graz bestimmt ist und pro 1920 mit 15 $\frac{1}{2}$ Millionen Kronen, pro 1921 mit 19 Millionen Kronen beziffert wird. Die neuen Abgaben treten an die Stelle des bisher in Graz eingehobenen 40 %igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer und der bisherigen Gemeindeabgaben für Spirituosen, Bier, Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost.

A n t r a g:

Im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



Staatssekretär E l d e r s c h.

Für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Zu den ZZ. 40502, 40503, 40506, 40900, 40902, 40903, 40904, 40912, 41015, 41016, 41019 ex 1919, 1906, 10467 ex 1920 38704, 39443, 39879 ex 1919, 3901 ex 1920, 39728 ex 1919 5952, 8962, 6418, 3500 ex 1920.

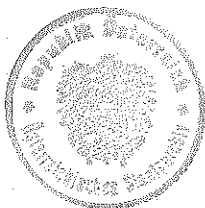
Gegenstand:

Die n.ö. Landesregierung beantragt die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des n.ö. Landtages vom 1. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden: ~~Hettmannsdorf~~, Thomasberg, Wolfsegg, Oberkirchen, Neuaigen, Köttlach, Willendorf, ~~Bogenneusiedl~~-Streifing, Reichpaueramt, Michelhäusen und Türnitz sowie für den Beschluss des n.ö. Landesrates vom 20. Februar 1919, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Hainburg und für den Beschluss des n.ö. Landtages vom 27. Jänner 1920, betreffend die Einhebung einer 6 % igen Armenumlage im Armenbezirke St. Peter in der Au.

Die Landesregierung in Kärnten beantragt die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des kärntnerischen Landesrates vom 7. August, 13. und 26. September und 21. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 200% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Sachsenburg, St. Salvator, Egg und Grades, beziehungsweise vom 5. Dezember 1919, betreffend die Einhebung von Bier- und Branntweinauflagen in der Gemeinde Bleiburg.

Die Landesregierung in Tirol beantragt die Erwirkung ~~der Genehmigung~~ der Staatsregierung für die Beschlüsse des Tiroler Landtages vom 18. und 19. Dezember 1919 und vom 30. Jänner 1920, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen und Wertzuwachsabgaben sowie von verschiedenen Gemeindeauflagen in Innsbruck, die Landesregierung in Steiermark, endlich für den Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von Verzehrungssteuerzuschlägen in der Gemeinde Graz.

A n t r a g: Die angeführten Beschlüsse werden genehmigt.

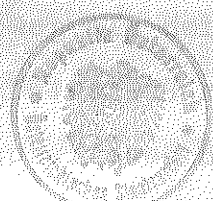


~~H. E. L.~~
ad 12/1

ad 13.) 164

Für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Tabakpreise.



Die österr. Tabakregie weist trotz der im Dezember 1919 in Kraft getretenen Preisernhöhung schon wieder eine passive Gebarung auf, weil der Wert der österreichischen Krone im Verhältnisse zu den Werten der für den Ankauf der Rohtabake in Betracht kommenden ausländischen Zahlungsmittel seit der im Oktober 1919 erfolgten Berechnung der Ankaufskosten weiter gesunken ist. Derzeit stellen sich die Ankaufskosten auf Grund der Wertrelation 1 fl. holl. = 100 K für den gegenwärtigen Erzeugungsumfang auf rund 1800 Millionen Kronen, der Erlös aus den gegenwärtigen Preisen auf rund 1250 Millionen Kronen, der Gebarungsabgang somit auf rund 550 Millionen Kronen. Insbesondere bei den Zigarren und bei dem Pfeifentabak ist der Verlust ein geradezu perniziöser, da er sich hier auf 230 %, bezw. 163 % des Verschleißerlöses beläuft, während er bei den Zigaretten und beim Zigarettentabak nur 4, bezw. 6 % beträgt. Diese Verluste sind zwar voraussichtlich keine effektiven, weil der jetzt verarbeitete Tabak noch vielfach zu günstigeren Bedingungen erstanden worden ist, sie müßten aber in dem Augenblicke tatsächlich in die Erscheinung treten, in welchen wir in größerem Umfange zum tatsächlichen Ankauf von Rohtabak schreiten würden. Da aber die Tabakvorräte schon sehr zur Neige gehen und schon Mitte des Jahres erschöpft sein werden, müssen wir selbstverständlich die Preise den gegenwärtigen Verhältnissen des Rohtabak- und Valutamarktes anpassen, da im Tabakmonopol Verlustgeschäfte von vorneherein ausgeschlossen werden müssen. Diese Notwendigkeit drängt sich unsse gebieterischer auf, als irgendwelche Verhandlungen über die Verwertung des Tabakmonopols nur dann mit Aussicht auf Erfolg geführt werden können, wenn der Monopols-

betrieb als gewinnbringend nachgewiesen werden kann und die notwendigen Preissteigerungen noch vor Uebergang des Monopolsbetriebes in einen Gesellschaftsbetrieb durchgeführt wurden. Auch unsere budgetäre Lage und insbesondere die neuerliche Belastung aus der Erhöhung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter erheischt dringend die Erhöhung der Tabakpreise im Sinne der Erhaltung, bezw. Erschließung und Erhöhung einer staatlichen Einnahmenquelle. Der Monopolsgewinn ist in normalen Zeiten ungefähr 180 % der Gestehungskosten; er müßte trotz aller Rücksichtnahme auf die gegenwärtige ungünstige wirtschaftliche Lage mindest auf der Höhe von etwa 50 % erhalten werden. Dies setzt eine Erhöhung des gegenwärtigen Bruttoerlöses von 1250 Millionen Kronen um rund 125 % schon auf rund 2800 Millionen Kronen voraus.

Die bisherigen Tarifierhöhungen der österr. Tabakfabrikate wurden derart durchgeführt, daß die im Durchschnitt erforderliche Preiserhöhung gleichmäßig auf alle Fabrikatengattungen, wenn auch in steigender Progression von den niedrigen zu den hochtarifierten Sorten aufgeschlagen wurde. Diese Art der Tarifierhöhung war insofern begründet, als die Tabakregie bisher mit größtenteils früher erworbenen Rohstoffen arbeitete und ihr überdies die aktuellen Einstandspreise der Rohstoffe mangels verlässlicher Nachrichten aus den Produktionsländern und von den Tabakmärkten nicht bekannt waren. Da über die derzeitigen Einstandspreise der Rohstoffe schon genaue Daten vorliegen, konnten die Gestehungskosten der einzelnen Fabrikatkategorien endlich reell errechnet werden. Hierbei ergab sich nun, wie schon eingangs erwähnt, daß die Gestehungskosten der Zigarren und Pfeifentabake, ja selbst der meisten Zigaretten und Zigaretten-tabake den derzeitigen Gelderlös bedeutend übersteigen und daß die Zigarren und Pfeifentabake auch dann noch unter den Gestehungskosten

abgegeben werden würden, wenn der Preisaufschlag von 125 % wie bisher gleichmäßig auf alle Fabrikatengattungen gelegt würde. Auf diesem Grunde muß diesmal von einer bloß linearen Tarifierhöhung abgesehen und der neue Tarif auf den realen Gestehungskosten aufgebaut werden. Um die Preise der Zigarren und Pfeifentabake jedoch nicht so plötzlich und unverhältnismäßig ansteigen zu lassen, wurde bei diesen Fabrikatengattungen ein sehr mäßiger Monopolegewinn, dagegen bei den Zigaretten und Zigarettentabaken ein entsprechend höherer Gewinn angelegt. Die so erstellten Tarifpreise wurden sodann aus münztechnischen und verschleistechnischen Gründen teils auf- teils abgerundet, wobei überdies auch darauf Rücksicht genommen wurde, daß der Monopolegewinn im Verhältnisse zu den Rohstoffkosten von den minderen zu den feineren Sorten sich in aufsteigender Richtung bewege. Auf Grund der neuen Preise wird sich wie gesagt im Durchschnitte ein Monopolegewinn von beiläufig 55 % der Gestehungskosten ergeben.

Die nachstehende Tabelle enthält die neuen Tarifpreise der österreichischen Tabakfabrikate, das Ausmaß der eintretenden Preis- erhöhung und den bei diesen Preisen im Verhältnisse zu den Rohstoff- kosten erzielten Monopolegewinn:



000016

Sorte	Darmlager Preis	Neuer Preis	Erhöhung um		Monopolgewinn (im Verhältnis zu den Rohstoff- kosten):
			K	%	
<u>Zigarren.</u>					
Graciasas	3 K	9 K	6 K	200 %	31 %
Regalia media	2 K	7 K	5 K	250 %	30 %
Havanavirginier	2 K	6 K	4 K	200 %	25 %
Trabucos	1 K 50 h	6 K	4 K 50 h	300 %	25 %
Britanica	1 K 20 h	6 K	4 K 80 h	400 %	26 %
Virginier	1 K	4 K	3 K	300 %	30 %
Kuba-Portorico	70 h	3 K 80 h	3 K 10 h	443 %	21 %
Brasilvirginier	54 h	3 K 20 h	2 K 68 h	492 %	24 %
Portorico	48 h	3 K 40 h	1 K 92 h	400 %	30 %
Gemischte Ausländer	36 h	2 K	1 K 64 h	456 %	17 %
Cigarillos	24 h	1 K 40 h	1 K 16 h	483 %	16 %

<u>Zigaretten.</u>					
Egyptische III. S.	60 h	1 K	40 h	67 %	78 %
Damen	48 h	70 h	32 h	46 %	30 %
Damen	24 h	50 h	26 h	108 %	95 %
Sport	18 h	40 h	22 h	122 %	70 %
Ungarische	6 h	20 h	14 h	233 %	55 %

<u>Zigaretten-tabake.</u>					
Feinst. Türkischer	20 K	40 K	20 K	100 %	110 %
Fein. Türkischer	10 K	20 K	10 K	100 %	82 %
Fein. Herzegowina	5 K	12 K	7 K	140 %	81 %
Feinst. Ungarischer	1 K 50 h	6 K	4 K 50 h	300 %	85 %

<u>Pfeifentabake.</u>					
Spezialmischung	2 K 40 h	4 K 50 h	2 K 10 h	87 %	32 %
Knaster	1 K 60 h	4 K 30 h	2 K 60 h	132 %	22 %
Landtabak	50 h	2 K 60 h	2 K 30 h	460 %	16 %
Kriegsmischung	50 h	1 K	30 h	100 %	13 %

Der Preis von 2 K 80 h für den Landtabak wird jedoch erst in jenem Zeitpunkte in Kraft treten, in welchem diese Sorte ohne Zusatz von Ersatzstoffen ausgegeben werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkte wird der Landtabak mit dem bisherigen Zusatz von Ersatzstoffen zum Preise von 2 K abgegeben werden. Die übrigen Preiserhöhungen hätten mit 12. April 1. J. in Wirksamkeit zu treten.

Für den Kabinettsrat.



Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.

Die Steuerexekutoren, bisher Vertragsangestellte, streben schon seit langem die Einreihung in die Kategorie von Staatsbeamten an. Insbesondere haben sie diesen Wunsch mit Nachdruck vertreten, seitdem die Kanzleioffizianten durch das Gesetz vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100, zu Staatsbeamten ernannt wurden.

Als diejenigen Organe, welche mit der Einbringung der Steuern befaßt sind, haben die Steuerexekutoren für den Steuererfolg ganz außerordentlich wichtige Aufgaben zu erfüllen, welche sie bisher mit voller Hingebung an den Dienst in aner kennenswerter Weise bewältigt haben. Der Dienst der Exekutoren ist, weil überwiegend Außendienst, schon physisch ein sehr beschwerlicher. Er erfordert außerdem gründliche Kenntnis der zahlreichen Steuereinhebungsvorschriften, energisches und zugleich taktvolles Auftreten, sowie volle Vertrauenswürdigkeit, zumal die Steuerexekutoren auch zur Einkassierung oft recht bedeutender Steuerbeträge beauftragt werden. Diese Bediensteten werden aber außer zu dem eigentlichen Steuer einbringungsgeschäfte vielfach auch zu anderen für die Steuer veranlagung notwendigen Arbeiten herangezogen, wobei sie vermöge ihrer durch die Bereisung der Steueramtsbezirke gewonnenen Lokal- und Personenkenntnis wertvolle Dienste leisten. Die Berechtigung des Wunsches nach Zuerkennung des Beamtenehrens und damit auch einer materiellen Besserstellung läßt sich somit nicht verkennen. Dem bemerkten Wunsche kann wohl umsoweniger entgegengetreten werden,

als seit dem Erscheinen des Offiziantengesetzes schon eine Reihe anderer Bedienstetengruppen eine Neuregelung des Dienstverhältnisses durch Pragmatisierung erfahren haben.

In neuester Zeit ist die Einreihung der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane in die Beamtenkategorie erfolgt. Da der Dienst der Steuerexekutoren mit dem der gerichtlichen Vollstreckungsorgane mehrfache Ähnlichkeit aufweist, ist es naheliegend, daß für die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Aenderung des Dienstverhältnisses der gerichtlichen Vollstreckungsorgane im wesentlichen als Grundlagen zu dienen haben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß das aus der beabsichtigten Neuregelung sich ergebende Mehrerfordernis an Kosten jedenfalls ein nicht bedeutendes sein wird, was sich schon aus der vorhandenen geringen Anzahl der in Oesterreich angestellten besideten Exekutoren (ca. 100) ersehen läßt.

Die Staatsregierung wolle die Ermächtigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Pragmatisierung der Steuerexekutoren erteilen.

act 15.)

Gesetz

vom 1920

über

die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die mittels Dienstvertrages bestellten be-
eideten Steuerexekutoren sind nach Zurücklegung einer
in diesem Dienstverhältnisse zugebrachten Dienstzeit
von vier Jahren zu Staatsbeamten ohne Rangklasse
zu ernennen und werden den Bestimmungen des
I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914,
R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt.
Die Regelung der Bezüge der nicht zu Beamten
ernannten Steuerexekutoren wird durch Vollzugs-
anweisung durchgeführt.

§ 2.

Die beideten Steuerexekutoren sind nach einer
in dieser Dienstzeit tatsächlich zurückgelegten
Dienstzeit von 16 Jahren zu Staatsbeamten der
XI. Rangklasse in der Zeitvorrückungsgruppe W zu
ernennen. Sie führen den Titel „Steuerexekutions-
beamter“.

§ 3.

Jenen Steuerexekutionsbeamten ohne Rang-
klasse, die durch ihre Einreihung in die XI. Rang-
klasse eine Einbuße in ihren Bezügen erleiden, ist
diese durch eine für die Ruhegenüßbemessung an-
rechenbare Personalzulage auszugleichen, die jeweils
nach dem Unterschiede zwischen ihren rangklassen-
mäßigen und jenen Bezügen, die sie erhalten würden,
wenn sie auch weiterhin Beamte ohne Rangklasse
geblieben wären, zu bemessen ist.

§ 4.

Den zu Staatsbeamten der XI. Rangklasse
ernannten Steuerexekutoren ist von der 12. anrechen-
bare Jahre überschreitenden Dienstzeit der weitere



000020

132

de Steuerrefutationsdienste vollstreckte Zeitraum für den Anfall von Erhöhungen und für die Zeitbeförderung anzurechnen.

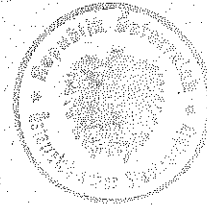
§ 5.

Welche Gebühren den Steuerrefutoren im Falle ihrer Einreihung in eine Rangklasse für auswärtige Dienstverrichtungen zukommen, ist durch Vollzugsanweisung zu bestimmen. Diese Gebühren richten sich für die in keine Rangklasse eingereihten Steuerrefutoren nach den Anordnungen, die bisher der Dienstvertrag hierüber enthalten hat oder die für außerhalb des Rangklassensystems stehende Angestellte später getroffen werden.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das rückwirkend vom 31. Dezember 1919 in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.



A. Im allgemeinen.

Den Vollzug der von der administrativen Exekutionsbehörde angeordneten Zwangsmassregeln zur Einbringung der direkten Steuern und der ihnen hinsichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten öffentlichen Abgaben besorgen, mit Ausnahme jener Städte, in welchen der Exekutionsdienst von gemeindeamtlichen Organen besorgt wird, besonders hierfür bestellte Organe, welche den Titel „Steuerexecutor“ führen. Sie werden auf Grund eines Dienstvertrages bestellt, ihr Dienstverhältnis, ihre Aktivitätsgebühren sowie ihre und ihrer Hinterbliebenen Ruhe- und Versorgungsgewinne regelt der auf den Kaiserlichen Ermächtigungen vom 19. Juli 1902, 24. September 1906 und 25. Jänner 1914 beruhende Erlass des ehemaligen Finanzministeriums vom 31. März 1914, Z. 9313.

Das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, änderte im Wesen das Dienstverhältnis der Kanzleioffizianten etc., indem es ihnen die Ernennung zu Staatsbeamten ermöglichte. Dies war für die Steuerexecutoren unmittelbarer Anlaß, den ihrerseits schon lange vorher wiederholt vorgebrachten Wunsch auf Pragmatifizierung zu erneuern und um Gleichstellung mit der vorerwähnten Angestelltengruppe und um analoge Neuregelung ihres Dienstverhältnisses im Gesetzeswege bittlich zu werden. Diese Bestrebungen der Steuerexecutoren sind durchaus begründet. Die dienstlichen Anforderungen, die an die Steuerexecutoren gestellt werden müssen, sind nicht geringe. Der Exekutionsdienst ist vor allem mit Rücksicht auf die größtenteils außerhalb des Amtesitzes zu verrichtenden Dienstleistungen ein sehr beschwerlicher. Es erfordert weiters dieser Dienst eine genaue Kenntnis der für die Steuereinbringung bestehenden zahlreichen Vorschriften und, soll das Wirken der Executoren den gewünschten Erfolg zeitigen, energisches und zugleich taktvolles Auftreten sowie unbedingte Vertrauenswürdigkeit. Die Steuerexecutoren werden vielfach auch im Amte zu den verschiedensten Arbeiten herangezogen. Außer dem Amte werden sie oft auch zur Einkassierung recht bedeutender Beträge an Steuern verwendet. Dieser Erfordernisse halber ist es nur gerecht, wenn ihrem Wunsche auf Zuerkennung der Beamtenqualität entsprochen wird. Der Bewirkung dieses Wunsches könnte um so weniger entgegengetreten werden, als seit dem Erscheinen des Offiziantengesetzes schon bezüglich einer Reihe anderer Bedienstetengruppen (zum Beispiel Finanzwache, Sicherheitswache, Gendarmerie) eine Neuregelung der Dienstverhältnisse dieser Gruppen im mehrerwähnten Sinne erfolgt ist.

Im vorliegenden Entwurfe wird das Dienstverhältnis der Steuerexecutoren grundsätzlich jenen Bestimmungen angeglichen, die für die Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane gelten.

B. Im einzelnen.

Zu § 1.

In dem Gesetze über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (St. G. Bl. Nr. 82 ex 1920) wird für die Ernennung zu Beamten ohne Rangklasse die Ablegung einer Fachprüfung vorausgesetzt. Die Ablegung einer solchen Prüfung den Steuerexecutoren vorzuschreiben, wird durch kein besonderes dienstliches Interesse notwendig gemacht, von derselben kann daher auch weiterhin Abstand genommen werden, nur muß das Erfordernis der Fachprüfung durch ein anderes Erfordernis, als welches nur die Zurücklegung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren in Frage kommen kann, ersetzt werden. Daher hätte die Ernennung der berufenen Steuerexecutoren zu Beamten ohne Rangklasse erst nach Vollstreckung einer angemessenen Dienstzeit in obiger Eigenschaft zu erfolgen. Diese Dienstzeit ist im Entwurfe mit vier Jahren bestimmt.

0.00022

134

Zu § 3.

Die Ernennung zu Beamten der XI. Rangklasse würde für jene Steuerexekutoren, die als Beamte ohne Rangklasse sechs Erhöhungen zum Grundgehälte erhalten haben, eine Verminderung ihrer Bezüge herbeiführen, weshalb es notwendig ist, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach welcher abbaufähige Personalzulagen gewährt werden.

Zu § 4.

Für den Anfall von Erhöhungen (Zeitbeförderung) kommt außer der Dienstzeit als besideter Steuerexekutor die Dienstzeit als ständig verwendeter Aushilfssekretor, ferner die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges in Betracht.

